

mehreren Quartalen die Wanderfahne des Ministerates und in den übrigen die Wanderfahne des Ministeriums oder des Rates des Bezirkes, so verbleibt die letztere im Betrieb.

Brigade der ausgezeichneten Qualität und Brigade
der besten Qualität

§ 10

Die Brigaden können im Wettbewerbszeitraum nur um den Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ oder um den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ kämpfen. In der Wettbewerbszeit, in der die Brigade um den Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ kämpft, wird der Ehrentitel „Brigade der ausgezeichneten Qualität“ nicht verliehen.

§ 11

(1) Die Betriebe reichen ihre Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ bis zum 30. März und bis zum 1. September eines jeden Jahres bei ihrem Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. oder Rat des Bezirkes ein.

(2) Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) Namen der Brigade und der Brigademitglieder;
- b) Abschrift der Brigadeverpflichtungen;
- c) Nachweis der monatlichen Erfüllung der Bedingungen.

(3) Die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Brigade der besten Qualität“ erfolgt am 1. Mai und 13. Oktober. Sie kann auch an Ehrentagen der Republik und des Industrie- und Wirtschaftszweiges erfolgen.

(4) In Sonderfällen, die der Zustimmung des Ministeriums, Staatssekretariats m. e. G. oder des Rates des Bezirkes bedürfen, können Abteilungen um den Ehrentitel „Abteilung der besten Qualität“ kämpfen (z. B. in der pharmazeutischen Industrie).

§ 12

Die Höhe der Prämie ist entsprechend der Erfüllung der Bedingungen zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse bei Beachtung des Rentabilitätsprinzips festzulegen.

Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit

§ 13

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ ist die Beschlußfassung der Brigade über den Kampf um diesen Ehrentitel bis zum 31. Januar des Planjahres. Die Brigade muß im Planjahr die Bedingungen des § 29 der Ordnung der Auszeichnungen in der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. November 1953 (GBl. S. 1133) erfüllt haben.

§ 14

Die Betriebe reichen ihre Vorschläge bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Zeitraum folgenden Jahres bei ihren Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. oder Räten der Bezirke ein. Die Vorschläge müssen die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels nachweisen und begründen sowie die Namen der Brigade und der Brigademitglieder enthalten.

§ 15

(1) Der Vorschlag für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel ist bis zum 1. März dem Bundesvorstand des FDGB zur Bestätigung zu übergeben.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung unterbreitet die vom Bundesvorstand des FDGB bestätigten und im Auszeichnungsausschuß beratenen Vorschläge dem Ministerrat zur Auszeichnung der Brigaden.

III*

Einzelauszeichnungen

§ 16

(1) Jährlich werden verliehen:

Der Titel „Held der Arbeit“

- an höchstens 50 Einzelpersonen;
- der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“
an höchstens 500 Einzelpersonen;
- der Ehrentitel „Verdienter Erfinder“
an höchstens 100 Einzelpersonen;
- der Ehrentitel „Verdienter Meister“
an höchstens 50 Einzelpersonen.

(2) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung gibt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB zu Beginn des Jahres Richtlinien über Vorschläge für Einzelauszeichnungen an die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke heraus.

(3) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke sind verpflichtet, im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften gewissenhaft zu prüfen/ ob die Voraussetzungen für die Verleihung der genannten Auszeichnungen erfüllt sind.

§ 17

(1) Beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung wird ein Auszeichnungsausschuß gebildet, dessen Mitglieder jährlich vom Minister für Arbeit und Berufsausbildung berufen werden*

(2) Der Auszeichnungsausschuß hat die Aufgabe, die Vorschläge für die Verleihung des Titels „Held der Arbeit“ und der Ehrentitel „Verdienter Aktivist“, „Verdienter Erfinder“, „Verdienter Meister“ sowie „Brigade der kollektiven Aktivistenarbeit“ unter dem Gesichtspunkt der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Leistungen der Vorgeschlagenen zu prüfen, dabei in Zweifelsfällen Vertreter der Ministerien, Räte der Bezirke und Zentralvorstände der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu hören und dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung seine Vorschläge für den Ministerrat zu empfehlen.

§ 18

Einreichungstermine

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Räte der Bezirke erarbeiten im Einvernehmen mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften die Vorschläge gemäß Anlage 4 dieser Anordnung und übergeben sie mit den Originalunterlagen des Vorschlags nach Zustimmung durch den Bundesvorstand des FDGB dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung.

(2) Die Vorschläge zur Auszeichnung mit dem Titel „Held der Arbeit“ und dem Ehrentitel „Verdienter Aktivist“ und „Verdienter Erfinder“ sind bis zum 1. Juli und für die Auszeichnung mit dem Ehrentitel „Verdienter Meister“ bis zum 1. März eines jeden Jahres beim Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung einzureichen.